

Rechte und Pflichten bedingen sich, sie sind zu einer dialektischen Einheit verknüpft, ohne daß dadurch ihre Unterschiedlichkeit aufgehoben würde. Diese Einheit resultiert aus dem Charakter der sozialistischen Gesellschaftsordnung, der gesellschaftlichen Stellung ihrer Mitglieder, der Interessenübereinstimmung, was sich im Wesen des sozialistischen Rechts widerspiegelt. Rechte und Pflichten müssen bei jeder Reditssetzung bewußt verknüpft werden.

Es genügt z. B. nicht, bei der rechtlichen Statuierung der Stellung und Funktion des Leiters eines volkseigenen Betriebes nur Pflichten für den Betriebsleiter festzulegen. Ihm müssen auch die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Rechte eingeräumt werden, z. B. das Verfügungsrecht über betriebliche Fonds, das Recht, den Werkträgern Weisungen zu erteilen. Die Rechte und Pflichten stehen dabei nicht isoliert nebeneinander, sondern sind durch das einheitliche Ziel, die Entfaltung der schöpferischen Kräfte des Betriebskollektivs zur Erfüllung der Planaufgaben, zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, eng miteinander verbunden.

Weder Recht noch Pflicht können für sich allein betrachtet werden, sondern sie sind immer auf das Gesamtsystem des sozialistischen Rechts bezogen, sowohl auf die bereits geltenden als auch auf die zu schaffenden Rechte und Pflichten. Dabei kann ein Rechtssubjekt Rechte und Pflichten gegenüber einem oder verschiedenen Rechtssubjekten haben. Ein Recht kann für den Berechtigten zugleich eine moralische Pflicht oder sogar auch eine juristische Pflicht sein, wenn er mit der Verwirklichung eines Rechts zugleich eine ihm obliegende Pflicht verwirklicht. Einem Recht kann auch eine juristische Pflicht eines anderen entsprechen und umgekehrt, was vor allem in den Äquivalenzbeziehungen der Fall ist. Hier dürfen keine Rechte gesetzt werden ohne entsprechende Pflichten, wobei sich jedoch auch hier Rechte und Pflichten nicht wie zwei voneinander isolierte Größen gegenüberstehen, sondern von der gemeinschaftlichen Verantwortung für die sozialistische Gesellschaft getragen sind.

Rechte, Aufgaben, Aufgabenbereiche, die Verantwortung, die Abgrenzung der Kompetenzen müssen eindeutig erkennbar sein. Nur dann können die Berechtigten ihre Rechte geltend machen, die Verpflichteten ihrer Verantwortung nicht ausweichen und für die Nichteinhaltung zur Verantwortung gezogen werden, nur dann gibt es keine Kompetenzschwierigkeiten. Im Normativakt muß deutlich sein, wer unter welchen Voraussetzungen wem gegenüber als Normadressat zum Handeln verpflichtet und berechtigt ist. Das verlangt Klarheit über Rechtsstellung, Zuständigkeitsregelungen, Kompetenzabgrenzungen und darüber, welcher Normadressat Handeln kann und muß.

20.4.3. *Festlegung von juristischen Gewährleistungsmitteln*

Die Rechte und Pflichten müssen gewährleistet werden. Das rechtssetzende Organ muß prüfen, ob und welche juristischen Mittel zur Gewährleistung der Rechte und Pflichten nötig sind. Juristische Gewährleistungsmittel sind nicht nur die juristischen Sanktionen, sondern auch ökonomische und ideologische Stimuli. Staatliche Gewährleistungsmaßnahmen wirken nicht nur über die Anordnung von Nachteilen für den Normadressaten für den Fall einer Pflichtverletzung. Sie sind